

## E-Zustellung über das Unternehmerserviceportal

Im Zeitalter der Digitalisierung wird auch die elektronische Kommunikation zwischen Bürgern sowie Unternehmen mit Behörden weiter ausgebaut. Auch die Wirtschaftskammer Salzburg entspricht dem E-Government-Gesetz und setzt die E-Zustellung um – nun auch erstmals bei den Grundumlagevorschreibungen.



© ADOBESTOCK - AURIS

Seit 1.1.2020 gilt laut E-Government-Gesetz das "Recht auf elektronischen Verkehr".

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung, die nicht zuletzt durch Corona noch einmal deutlich beschleunigt wurde, kommen auf Unternehmen auch zahlreichen Neuerungen in der Behördenkommunikation zu.

So gilt bereits seit 1. Jänner 2020 das "Recht auf elektronischen Verkehr" laut E-Government-Gesetz – für jene Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind. Der elektronische Verkehr umfasst auch die elektronische Zustellung (E-Zustellung). Das Recht auf elektronischen Verkehr ist jedoch auch mit einer Verpflichtungskomponente für Unternehmen verknüpft. Hier die wichtigsten Eckpunkte:

## Achtung!

- Unternehmen sind seit 1. Jänner 2020 gesetzlich verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.
- **Ausgenommen** sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze (grundsätzlich unter 35.000 € p.a.) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.
- Die Pflicht zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen gilt grundsätzlich bereits seit dem 1. Dezember 2018. Seit 1. Dezember 2019 wird das sog. Teilnehmerverzeichnis (Verzeichnis über alle Teilnehmer der elektronischen Zustellung) zur Ermittlung der elektronischen Adressierbarkeit für behördliche Zustellungen herangezogen.
- Seit diesem Zeitpunkt ist mit elektronischen Zustellungen der Behörden in das Anzeigemodul "MeinPostkorb" im Unternehmensserviceportal (USP) zu rechnen.

Auch die WKS setzt diese gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft um, erstmalig werden deshalb heuer die Grundumlagenvorschreibungen (auch über das Unternehmensserviceportal "e-zugestellt". Die WKS ist dazu verpflichtet.

## Ein Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten zur E-Zustellung:

### - Wie funktioniert die E-Zustellung?

Die elektronische Zustellung für Unternehmen erfolgt über das Unternehmensserviceportal (USP). Der Zugang zum USP erfolgt entweder über die Handysignatur In fünf Schritten zur E-Zustellung - WKÖ.at oder mit Ihrer Zugangskennung.

Falls Sie noch keine Handy-Signatur haben, holen sie sich diese in einer der im Bundesland Salzburg (Bezirkshauptmannschaften, ÖGK-Stellen, einzelne Gemeinden etc.). Anschließend müssen Sie sich auf für die E-Zustellung registrieren.

Wenn Sie im USP eingeloggt sind, finden Sie in „mein USP“ Ihr elektronisches Postfach „mein Postkorb“. Darin finden Sie die an Sie zugestellten behördlichen Dokumente.

Wenn dies erfolgreich abgeschlossen ist, dann erhalten Sie die Grundumlagenvorschreibung so wie auch jede gesetzlich bedingte elektronische Zustellung eines elektronischen Briefes von Behörden.

Da viele Unternehmen im USP die Zustelldaten Ihres Buchhalters/Bilanzbuchhalters/Steuerberaters angegeben haben, empfiehlt es sich, E-Mail- und Zustelladresse auf das eigene Unternehmen abzuändern. Dadurch werden Sie sofort über die Zustellung eines behördlichen Dokuments benachrichtigt. Diese Änderung hat auf Zustellungen im Finanzonline (FON) keine Auswirkungen. Ihr Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Steuerberater bleibt weiterhin Zustellbevollmächtigter für Dokumente des Finanzamts.

### - Ich habe meinen Zugangsdaten zum USP vergessen?

Sollten Sie Ihre Zugangsdaten zum USP vergessen haben oder wurden Ihnen diese nicht persönlich übermittelt, können Sie sich auf [www.usp.gv.at/kontakt.html](http://www.usp.gv.at/kontakt.html) mittels Kontaktformular oder telefonisch (050 233 733) an das USP-Servicecenter wenden. Sie erhalten Ihre Zugangsdaten vom USP mittels Rsa-Brief.

### - Ich kann mich zwar in USP einloggen, sehe dann aber das Postkorb-Symbol nicht?

Damit das Postkorb-Symbol sichtbar ist, müssen unter den Einstellungen zwei Haken ✓ gesetzt sein, und zwar bei

- „E-Zustellung“ und bei
- „Berechtigung Postbevollmächtigter“.

Wenn Sie diese Einstellungen gesetzt haben, sollte beim Neueinstieg ins USP das Postkorb-Symbol sichtbar sein.

### - Warum bekomme ich die Grundumlagenvorschreibung per E-Zustellung?

Unternehmen sind seit 1.1.2020 gesetzlich verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze (grundsätzlich unter EUR 35.000 p.a.) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind (siehe dazu auch Infobox oben).

- Ich habe der Zustellung der Grundumlage per E-Zustellung nie zugestimmt – warum erhalte ich sie dennoch auf diesem Weg?

Die Teilnahme an der E-Zustellung ist eine gesetzliche Verpflichtung - eine Zustimmung ist daher nicht erforderlich. Aber: Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze (Anm: 35.000 €) nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, können der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung. Der Widerspruch kann, sofern man nicht im USP registriert ist, auch per Post an das Bundesrechenzentrum geschickt werden. Unternehmer, die der elektronischen Zustellung widersprochen haben, werden wie bisher auf dem Postweg kontaktiert.

- Die E-Zustellung funktioniert bei mir nicht, können Sie mir die Grundumlagenvorschreibung bitte mailen?

Das Unternehmensserviceportal (USP) ist das für Unternehmen und bietet direkten Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen sowie unternehmensrelevante Informationen. Es wird vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort betrieben. Eine Zusendung der Grundumlagenvorschreibung per E-Mail ist nicht zulässig.

- Ich will die Grundumlagenvorschreibung so wie bisher erhalten – warum geht das nicht?

Unternehmen sind seit 1. 1. 2020 gesetzlich verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Die Wirtschaftskammern sind wiederum per Gesetz verpflichtet, die elektronische Zustellung seit 1. 12. 2019 umzusetzen.

- Ich habe eine E-Mail-Benachrichtigung erhalten und glaube, dass es die Grundumlagenvorschreibung ist. Allerdings kann ich diese nicht öffnen.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an den USP Support des BMDW unter (+43) 0 50 233 733.

- Die E-Zustellung funktioniert nicht, wer kann mir helfen?

Das Serviceportal der WKÖ informiert umfassend über alle Fragen zur E-Zustellung, hier gibt es zusätzliche Tipps durch ein . Für weiterführende Fragen wenden Sie sich an den USP Support unter (+43) 0 50 233 733.

**Weitere Infos:**

- FAQ's zur Registrierung und Benutzerverwaltung im USP: [www.usp.gv.at/hilfe/faq.html](http://www.usp.gv.at/hilfe/faq.html)
- USP-Servicecenter: Kontaktformular: [www.usp.gv.at/kontaktformular.html](http://www.usp.gv.at/kontaktformular.html)
- USP-Servicecenter: Hotline: 050 233 733 von Montag bis Donnerstag, von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 14.30 Uhr